

Bundesbeschluss
über
die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts
in eidgenössischen Angelegenheiten
(Vom 13. Juni 1958)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 121 ff. der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. Februar 1957¹⁾,
beschliesst:

I.

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74

Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen haben Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte und Pflichten.

Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und weder nach eidgenössischem Recht noch nach dem Recht des Wohnsitzkantons in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind.

Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung über die Stimm- und Wahlberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten einheitliche Bestimmungen aufstellen.

In Angelegenheiten eines Kantons oder einer Gemeinde beurteilt sich die Stimm- und Wahlfähigkeit nach dem Rechte des Wohnsitzes. Die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in solchen Angelegenheiten bleibt den Kantonen weiterhin freigestellt.

II.

Dieser Beschluss wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹⁾ BBl 1957, I, 665.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 13. Juni 1958.

Der Präsident: **Fritz Stähli**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 13. Juni 1958.

Der Präsident: **R. Bratschi**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

2988

Bundesbeschluss

über

die Geschäftsführung des Bundesrats, des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts im Jahr 1957

(Vom 19. Juni 1958)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Berichte des Bundesrats vom 1. April 1958, des Bundesgerichts vom 20. Februar 1958 und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 31. Dezember 1957¹⁾,

beschliesst:

Einziger Artikel

¹ Der Geschäftsführung des Bundesrats, des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts im Jahre 1957 wird unter Vorbehalt von Absatz 2 die Genehmigung erteilt.

² Der Beschluss über die Genehmigung der Geschäftsführung der Bundesanwaltschaft wird ausgesetzt.

¹⁾ Im Bundesblatt nicht veröffentlicht.

Bundesbeschluss über die Einführung des Frauenstimm- und -Wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten (Vom 13. Juni 1958)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1958
Date	
Data	
Seite	1165-1166
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 240

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.